

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

LME313000040

## Erlaubnisinhaber

Alpha Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG  
Mariendorfer Damm 337  
DE 12107 Berlin

## Erlaubnis erteilende Behörde

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und  
Umwelt - IXB313 -  
Brückenstraße 6  
DE 10179 Berlin

Vorgangsnummer: LBER00029620

1

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **26.05.2014** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |                      |                      |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.3 | Handeln.   | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | LV0000140            | 0                    |
| 1.4 | Makeln.    | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     | LV0000140            | 0                    |

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

2.1 Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie wird bis einschließlich 30.07.2020 befristet.

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei:

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises
- Verstößen gegen das KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen i. V. mit § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

widerrufen werden.

2.2 Die Erlaubnis ergeht unter der Bedingung, dass eine Bescheinigung über die Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV von Herrn Steffen Puttkammer der Erlaubnisbehörde aufgefördert bis zum 30.11.2016 herzureichen ist. Liegt diese Teilnahmebestätigung bis zum v. g. Termin nicht vor, wird diese Erlaubnis unwirksam.

2.3 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin haben der Erlaubnisbehörde mindestens alle 3 Jahre die regelmäßige Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV zur Sach- und Fachkunde über entsprechende Bestätigungen nachzuweisen.

2.4 Zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen sind der Erlaubnisbehörde im 3-Jahresrhythmus die neuesten Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte der in der Erlaubnis aufgeführten Personen vorzulegen.

2.4 Zum Nachweis der Sachkunde des sonstigen Personals, das bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirkt, sind der Erlaubnisbehörde die betrieblichen Einarbeitungspläne regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre vorzulegen.

2.5. Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 und 8 AbfAEV erforderlichen Versicherungen sind ohne zeitliche Unterbrechung aufrecht zu erhalten, ansonsten ist die Erlaubnis unwirksam.

2.6. Im Fall der Verbringungen von Abfällen aus der, in die, oder durch die Europäischen Gemeinschaft, ist der Makler oder Händler verpflichtet zu prüfen, ob die geplante Verbringung nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung (VVA) und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zulässig ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### Begründung

Die Auflagen dieser Erlaubnis sind in Abwägung Ihrer Interessen, der Ihrer Kunden und dem Gemeinwohl angemessen. Sie dienen dazu, dass das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erfolgen wird und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Vollzuges der rechtlichen Vorschriften, auf deren Grundlage diese Erlaubnis erteilt wurde, ist ebenso von allgemeinem Interesse, wie eine schnelle Reaktion auf den Wegfall von Voraussetzungen. Unabhängig vom Verfahren des Widerrufs, ist eine Befristung geeignet, auf den Wegfall von Voraussetzungen, die zu Erteilung dieser Erlaubnis geführt haben, letztlich zeitlich absehbar zu reagieren. Insofern ist eine Befristung auf 6 Jahre angemessen.

### 3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist von ihnen bereits beglichen worden.

### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein. Die Erlaubnis ist unbeschadet landesspezifischer Regelungen, z.B. der Andienungs- und Überlassungspflicht, erteilt worden.
- 5.5 Die Registerführung gemäß § 25a der Nachweisverordnung ist zu beachten.
- 5.6 Für Rückfragen steht Ihnen Frau Götte unter der Rufnummer 030/9025-2188, Fax: 03079025-2979 bzw. unter der Mail-Adresse: [sabine.goette@senstadtum.berlin.de](mailto:sabine.goette@senstadtum.berlin.de) zur Verfügung

Ort

Berlin

Datum (TT.MM.JJJJ)

23.07.2014

Unterschrift

